

Betriebsatzung "Messen"

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb "Messen- und Ausstellungsbetrieb der Stadt Bexbach"

Vom 28. März 1996

Inhaltsübersicht

| | |
|------|-----------------------------------|
| § 1 | Rechtsgrundlage und Gegenstand |
| § 2 | Name des Eigenbetriebes |
| § 3 | Vertretung des Eigenbetriebes |
| § 4 | Stadtrat |
| § 5 | Werksausschuß |
| § 6 | Werkleitung |
| § 7 | Personalwirtschaft |
| § 8 | Kassenführung |
| § 9 | Wirtschaftsjahr |
| § 10 | Rechnungswesen |
| § 11 | Grundsätze der Wirtschaftsführung |
| § 12 | Wirtschaftsplan |
| § 13 | Buchführung und Kostenrechnung |
| § 14 | Zwischenberichte |
| § 15 | Jahresabschluß |
| § 16 | Lagebericht |
| § 17 | Stammkapital |
| § 18 | Dienstanweisung |
| § 19 | Inkrafttreten der Satzung |

Aufgrund der §§ .12, 108 Abs. 1 und 114 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amts-bl. S. 1.077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1995 (Amts-bl. S. 990), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 01.06.1987 (Amts-bl. S. 761) hat der Rat der Stadt Bexbach am **28.03.1996** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Gegenstand

(1) Der Messen- und Ausstellungsbetrieb der Stadt Bexbach als wirtschaftliches Unternehmen wird als Eigenbetrieb der Stadt Bexbach nach den Vorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist bei weitestgehender Schonung der natürlichen Umwelt:

- a) die Durchführung der alljährlich im Blumengarten der Stadt Bexbach stattfindenden Camping-, Reise- und Freizeitausstellung (Südwestdeutsche Campingausstellung),
- b) die Durchführung anderer Messen, Ausstellungen und ähnlicher Veranstaltungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Messen- und Ausstellungsbetrieb der Stadt Bexbach".

Unter dieser Bezeichnung ist der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Messen- und Ausstellungsbetriebes, die der Beschlußfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) In den übrigen Fällen ist der gesetzliche Vertreter die Werkleitung.

§ 4**Stadtrat**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sie nicht dem Bürgermeister, dem Werksausschuß oder der Werkleitung übertragen sind.

(2) Nicht übertragbar sind Entscheidungen, die dem Stadtrat gemäß § 35 KSVG vorbehalten sind, sowie Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Abdeckung von Verlusten;
- c) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
- d) Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
- e) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5**Werksausschuß**

(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen Werksausschuß; er kann auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Für den Werksausschuß gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Werksausschuß bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten. Für die Beschlußfassung gilt § 27 der GeschO-Stadtrat.

(4) Den Vorsitz im Werksausschuß führt der Bürgermeister; bei seiner Verhinderung übernimmt ein Beigeordneter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Falls dies nicht möglich ist, wählt der Werksausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Der Werksausschuß kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung und Beschlußfassung erforderlich sind.

(6) Dem Werksausschuß sind zur selbständigen und unmittelbaren Erledigung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Mehrausgaben des Erfolgsplans gemäß § 13 Abs. 3 EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 30.000,-- DM sowie Mehrausgaben des Vermögensplanes gemäß § 14 Abs. 5 EigVO bis zum Höchstbetrag von netto 15.000,-- DM für jedes Einzelvorhaben;
- b) die Festsetzung von allgemeinen Geschäftsbedingungen;

- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Vermögensplan ab netto 20.001,- DM bis zu der Höhe, die durch die Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt ist;
- d) die Stundung, der Erlaß oder die Niederschlagung von Entgelten, Beiträgen und sonstiger Ansprüche von netto 10.000,- DM bis zu der Höhe, die durch die Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt ist;
- e) die Führung eines Rechtsstreits sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, wenn der Wert im einzelnen netto 10.000,- DM nicht übersteigt.

§ 6

Werkleitung

(1) Der Werkleiter des Messen- und Ausstellungsbetriebes wird durch den Stadtrat gewählt.

(2) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil und ist berechtigt bzw. auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

(3) Die Werkleitung führt den Eigenbetrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder die Betriebssatzung etwas anderes geregelt ist. Insbesondere obliegt ihr die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich und hat den Bürgermeister sowie den Werksausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(4) Die Werkleitung handelt selbständig bei:

- a) der Abwicklung des Wirtschaftsplanes;
- b) der Vergabe von im Vermögensplan veranschlagten Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall den Nettobetrag von 20.000,- DM nicht überschreitet;
- c) der Stundung, dem Erlaß oder der Niederschlagung von Entgelten und sonstigen Ansprüchen bis zu einer Höhe von netto 10.000,- DM nach den Grundsätzen der GemHVO (§ 32), sowie dem Verzicht von Kleinbeträgen (§33 GemHVO).

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen und in denen eine rechtzeitige Beschlußfassung des Stadtrates oder gegebenenfalls des Werksausschusses nicht möglich ist, kann die Werkleitung selbständig handeln. Von der getroffenen Entscheidung ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 7**Personalwirtschaft**

(1) Der Messen- und Ausstellungsbetrieb stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf, die die erforderlichen Planstellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten hat.

Beamte des Eigenbetriebes sind im Stellenplan der Stadt zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht des Messen- und Ausstellungsbetriebes anzugeben.

(2) Die Stellenübersicht ist nach dem für die Stadt geltenden Muster zu erstellen und als Bestandteil des Wirtschaftsplanes zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 8**Kassenführung**

(1) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 EigVO einer Sonderkasse eingerichtet. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen und im kassenorganisatorischen Rahmen gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, daß zwischen den Geldmitteln des Messen- und Ausstellungsbetriebes und denjenigen der Stadt eine Trennung besteht und die Geldmittel des Messen und Ausstellungsbetriebes diesem jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Für die zwischen der Stadt und dem Messen- und Ausstellungsbetrieb gegenseitig beanspruchten Kredite sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 9**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Messen- und Ausstellungsbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10**Rechnungswesen**

Zum Rechnungswesen des Messen- und Ausstellungsbetriebes gehören:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) die Buchführung,
- c) der Jahresabschluß,
- d) der Lagebericht,
- e) die Kostenrechnung.

§ 11**Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Messen- und Ausstellungsbetriebes gilt § 8 Abs. 1 bis 4 EigVO.
- (2) Hinsichtlich des Jahresergebnisses gilt § 8 Abs. 5 bis 7 EigVO.

§ 12**Wirtschaftsplan**

- (1) Für den Wirtschaftsplan gilt § 12 Abs. 1 EigVO.
- (2) Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 EigVO ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt. Desweiteren ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 EigVO eintreten.

§ 13**Buchführung und Kostenrechnung**

Für die Rechnungslegung, die Buchführung und die Kostenrechnung des Messen- und Ausstellungsbetriebes gilt § 17 EigVO.

§ 14**Zwischenberichte**

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuß mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15**Jahresabschluß**

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die Vorschriften über den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO, insbesondere aus den §§ 20 bis 22 sowie § 24 EigVO, nichts anderes ergibt.

§ 16
Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen; § 23 EigVO gilt entsprechend.

§ 17
Stammkapital

Das Stammkapital des Messen- und Ausstellungsbetriebes wird gemäß § 7 Abs. 2 EigVO auf 200.000,-- DM festgesetzt.

§ 18
Dienstanweisung

Der Werkleiter erläßt Dienstanweisungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt ab 01.01.96 in Kraft.